




# Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

## Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

### Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	<b>Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP</b>  <b>VSKP + USPPT</b> Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Belpstrasse 26, 3007 Bern
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	05.03.2019,  Ruedi Fischer, Präsident  Niklaus Ramseyer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bericht zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vom 14. November 2018 eröffnet der Bundesrat die Möglichkeit, sich zur Zukunft der Schweizer Agrarpolitik zu äussern. Die VSKP dankt, an der Anhörung teilnehmen zu können. Die Vereinigung der Schweizerischen Kartoffelproduzenten äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme zu Themen, die in erster Linie die Kartoffelproduktion und deren Rahmenbedingungen in der Schweiz betreffen. Bei den Themen, zu denen sich die VSKP nicht äussert, wird die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes unterstützt.

Folgende Inhalte des Berichtes müssen aus der Sicht der Kartoffelproduktion hervorgehoben werden:

- **Aufhebung der Inlandleistung und Vergaben der Zollkontingente mittels Versteigerung:**  
Die beantragte Neuregelung bei der Vergabe von Importkontingenten wird von der VSKP kategorisch abgelehnt. Die Inlandleistung hat sich in der Vergangenheit als geeignetes Instrument dazu erwiesen. Die im Bericht enthaltenen Argumente sind einerseits nicht korrekt und schaffen andererseits Erwartungen, die nach Abschaffung der Inlandleistung so nicht eintreten würden.
- **Weiterentwicklung des ÖLN:**  
Die VSKP lehnt eine Weiterentwicklung des ÖLN nicht grundsätzlich ab. Eine Einhaltung des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN scheint aus Sicht der VSKP jedoch überflüssig. Sowohl die angedachten Änderungen im Bereich der Biodiversitätsförderung als auch die Einführung einer neuen Nährstoffbilanzierung werden von der VSKP kritisch beurteilt. Der Bereich Pflanzenschutz als neues Element im ÖLN wird von der VSKP insofern nicht als Ganzes unterstützt, da die aktuelle Formulierung zu intransparent ist und zu viel Handlungsspielraum offen lässt.
- **Abschaffung der Ressourceneffizienzbeiträge/ Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge**  
Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize für die Förderung von ressourcenschonenden Anbauverfahren im Ackerbau gegeben. Eine Weiterführung der REB im Ackerbau wird daher verlangt. Dem Ackerbau bleibt somit weiterhin die Möglichkeit offen, umweltschonende Anbauverfahren in gerechtfertigter Höhe entschädigen zu lassen. Die Aufnahme technischer Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz aus den REB in den ÖLN erachtet die VSKP im Kontext aktueller Grundsatzdebatten und im Rahmen eines fortschrittlichen Ackerbaus als sinnvoll. Die Formulierung neuer Voraussetzungen im ÖLN müssen jedoch in Zusammenarbeit mit der Branche und möglichst praxisorientiert erfolgen. Einen Ausbau der Produktionssystembeiträge im Ackerbau wird von der VSKP begrüsst. Dem Ackerbau wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, zukünftige Herausforderungen im Bereich Umweltschutz und Markt mit agrarpolitischer Unterstützung anzugehen.

Weitere Bemerkungen zum erläuternden Bericht sowie zu den Änderungen in den verschiedenen Gesetzestexten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><b>Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage, 29-53</b></p>	<p>Beibehaltung der Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten</p> <p>Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht</p> <p>Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p> <p>Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung</p>	<p>Die Berücksichtigung der Inlandleistung bei der Vergabe der Zollkontingente hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die VSKP lehnt einen Systemwechsel bei der Vergabe entschieden ab.</p> <p>Eine Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften wird von der VSKP klar abgelehnt. Bereits heute führen die hohen Bodenpreise zu Entwicklungsschwierigkeiten der familiären Landwirtschaftsbetriebe. Eine Lockerung des BGBB würde zu einer zusätzlichen Verschärfung der Problematik führen.</p> <p>An der Nährstoffbilanzierung mittels Suisse-Bilanz muss aus Sicht der VSKP aus Kontinuitätsgründen im System festgehalten werden.</p> <p>Das heutige System in der Biodiversitätsförderung hat sich bewährt. Sowohl die quantitativen wie auch die Ziele in der Vernetzung wurden erreicht. Eine Steigerung der Biodiversitätsförderung muss über eine Förderung der qualitativen Merkmale der heutigen Elemente in der Biodiversitätsförderung erreicht werden.</p>
<p><b>Kapitel 3: Beantragte Neuregelung</b></p>		
<p>3.1.2.2 Inlandleistung</p>	<p>Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen</p>	<p>Das Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz funktioniert heute nach einem einfachen Prinzip: «Importe: So viel wie nötig, nicht mehr und auch nicht weniger».</p> <p>Dank den aktuell bestehenden Regeln und Instrumenten zur Steuerung der Importmengen, konnte der Schweizer Markt immer ausreichend versorgt werden, ohne dass dafür erhöhte</p>

		<p>Zölle bezahlt werden mussten. Alle Stufen der Branche - Produzenten, Handel, Verarbeitung - beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe.</p> <p>Der Markt von frischem Obst, Gemüse und Kartoffeln ist ein spezieller Markt. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der grosse Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und äusserst kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten.</p> <p>Um den Ansprüchen aller Marktpartner gerecht zu werden, haben der Bund und die Branche ein Import-System aufgebaut, das es erlaubt, kurzfristig auf die Marktsituation zu reagieren und dabei gleichzeitig die Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der WTO (Mindestmarktzutritt) vollumfänglich einzuhalten.</p> <p>Eines dieser Instrumente ist das Kriterium der «Inandleistung» für die Zuteilung der Kontingents-anteile an die Importberechtigten. Mit der Inandleistung wird erreicht, dass nicht nur reine Importeure, sondern auch jene Handels- und Verarbeitungsunternehmen einen Anteil am Importkontingent erhalten, die sich auf inländische Produkte fokussieren. Sie sind immer dann auf Importe angewiesen, wenn die inländische Ernte ihren Bedarf nicht zu decken vermag.</p> <p>Bei Kontingenten für Tafeläpfel, Tomaten, Gurken, Treibzichorien und für 50% der Speisekartoffeln werden Kontingentanteile deshalb fairerweise nach Marktanteilen zugeteilt. Auch die Kontingente für Verarbeitungskartoffeln werden bedarfsgerecht und aufgrund der Verarbeitungsmenge den Industriebetrieben zugeteilt.</p> <p>Dieses System hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es stellt die Übernahme der inländischen Produkte durch Handel und Verarbeiter sicher.</li><li>• Es stellt in Mangelsituationen kurzfristig den Import der fehlenden Produkte in der nötigen Menge und in den entsprechenden Zeitfenstern sicher.</li><li>• Es stellt sicher, dass der Markt nicht mit Importprodukten (z.B. mit Überschüssen aus dem Ausland) überschwemmt wird.</li><li>• Es stellt sicher, dass die Preise für die Schweizer Landwirte nicht durch spekulative Importe unter Druck geraten.</li><li>• Es stellt sicher, dass die inländischen Produkte nicht benachteiligt werden, sondern von Handel und Verarbeitung prioritär übernommen werden.</li><li>• Es verhindert, dass reine 'Sofa-Importeure' und Spekulanten sich an Importkontingenten bereichern.</li></ul>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ermöglicht, dass die Schweizer Landwirte ihre Marktanteile halten oder weiter erhöhen können.</li> </ul> <p><b>Die VSKP lehnt daher einen Systemwechsel bei der Vergabe von Importkontingenten kategorisch ab.</b></p>
--	--	--

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli**

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 27a Gentechnik	Verlängerung Moratorium	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Damit die Schweiz auch nach 2022 GVO- frei bleibt unterstützt die VSKP eine Verlängerung. Das Gentechnikgesetz muss daher wie folgt angepasst werden:</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i></p> <p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember <del>2024</del> 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
Art. 70a  <i>Abs. 1 lit. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:	<b>Abs 1. lit.c</b>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Abs. 2</p>	<p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, <del>der Natur- und Heimatschutz-</del> und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p> <p><del>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</del></p> <p>Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. <del>eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngebilanz</del></p> <p>c. eine <del>ausreichende angemessene</del> Förderung der Biodiversität;</p>	<p>Die VSKP lehnt es ab, dass Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz neu zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen.</p> <p><b>lit.i</b> Die VSKP lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, dass zur Ausrichtung von Direktzahlungen der/die Ehepartner/in über eine persönliche Sozialversicherung verfügen muss. Direktzahlungen habe nichts mit der Sozialversicherung der Ehepartner oder des eingetragenen Partners zu tun und sind daher klar zu trennen.</p> <p><b>Abs.2 lit.b</b> Die VSKP lehnt einen Systemwechsel in der Nährstoffbilanzierung ab. Gerade im Kartoffelbau ist eine ausreichende Nährstoffversorgung der Kulturpflanze zur Qualitätssicherung nötig. Die SuisseBilanz als etabliertes Bilanzierungs- und Planungstool muss deshalb zwingend weitergeführt werden. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge.</p> <p><b>lit. c</b> Die VSKP unterstützt auch zukünftig eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung. Dabei gilt es jedoch in erster Linie die vorhandenen Flächen und Elemente in ihrer Qualität zu verbessern und diese besser zu vernetzen.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Abs. 3</p>	<p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen <del>umweltschonenden gezielten</del> Pflanzenschutz;</p> <p>h. <del>für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme</del>;</p> <p>i. <del>die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes</del></p> <p>Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung <del>der Tragfähig-</del></p>	<p><b>lit. f</b> Neben der Erosion ist die Bodenverdichtung eine ernstzunehmende Herausforderung im Ackerbau. Die Erhaltung der Ertragsfähigkeit und Verhindern von Bodenverdichtungen namentlich auch im Unterboden ist im Interesse der Landwirtschaft. Vorbeugende Massnahmen wie die Verwendung von geeigneter Software zur Risikoabschätzung begrüssen wir als Empfehlungen. Wenn Schutzmassnahmen auf Verordnungsstufe eingeführt werden, müssen diese zwingend praxistauglich sein und in Ausnahmesituationen auch bei schwierigen Witterungsbedingungen nötige und dringende Erntearbeiten zulassen.</p> <p><b>lit. g</b> Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel und die VSKP fordert Präzisierungen.</p> <p><b>lit. h</b> Bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten.</p> <p><b>lit. i</b> Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>keit der Ökosysteme</del> der agromischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. <del>Aufgehoben;</del> beibehalten</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge <del>und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</del> Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<p><b>Abs.3 lit. a</b> Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Die VSKP lehnt diese Formulierung ab.</p> <p><b>lit.c u. f</b> Die VSKP befürwortet eine Obergrenze für Direktzahlungen. Die VSKP erachtet dazu die Aufrechterhaltung einer Obergrenze für Direktzahlungen pro SAK von CHF 70'000 als richtiges Instrument.</p> <p><b>lit. e</b> Siehe Kommentar Art. 76a</p> <p>Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen. Die Ausübung einer zeitgemässen Landwirtschaft wird kontinuierlich anspruchsvoller. Die VSKP ist daher der Ansicht, dass eine Minimalausbildung auf Stufe Fachausweis zum Erhalt von Direktzahlungen durchaus sinnvoll ist um das Bildungsniveau in der Landwirtschaft zu stärken. Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung bereits Direktzahlungen erhalten, soll jedoch eine Besitzstandswahrung gelten.</p> <p>Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die	Die VSKP lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauformate, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen.</li> </ul>



<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p><del>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</del>  <del>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</del>  <del>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</del></p> <p>a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen  b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;  c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken.</li> <li>- Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen.</li> <li>- Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten.</li> <li>- Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll.</li> </ul> <p>Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.</p> <p>Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen.</p> <p>Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen.</p> <p>In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet die VSKP die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen.</p> <p>Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwerungsbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>und Hügelsgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge <del>nach Absatz 1 Buchstaben b und c</del> können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p><del>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</del></p> <p><del>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</del></p> <p><del>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</del></p> <p><del>2 Werden Biodiversitätsfördererelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau</del></p>	<p>Das bisherige System ist zu behalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.</p> <p>Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</del>  <del>3-Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</del>  <del>4-Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</del></p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 lit. b</i></p>	<p>Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p>	<p>Die VSKP befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Dem Ackerbau öffnet sich dadurch die Gelegenheit, Schwierigkeiten im Bereich Markt und Umwelt mit agrarpolitischer Unterstützung anzugehen. Die VSKP fordert aber folgende Voraussetzungen: Praxistauglichkeit, keinem zusätzlichen administrativen Aufwand, Mehrwert bzw. keinen Risiken am Markt und die nötige Übertragung von Kompetenzen an die Landwirtschaft.</p> <p>Die Höhe der Beiträge muss auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Der VSKP liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich abschliessend äussern zu können. Die VSKP verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden.</p>
<p>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p><del>Aufgehoben</del> beibehalten</p>	<p>Ressourceneffizienzbeiträge haben in den heutigen Anbausystemen gute Anreize im Bereich Bodenschonung und PSM-Reduktion gegeben. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die VSKP fordert im Rahmen der AP22+ eine Weiterführung der Ressourceneffizienzbeiträge. Eine Überführung der technischen Massnahmen im Bereich Pflanzenschutz, die heute als Ressourceneffizienzprojekte laufen, in den ÖLN wird von der VSKP als</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>fortschrittlich und im Rahmen der Modernisierung als nötigen Schritt angesehen. Dies nicht zuletzt im Kontext aktueller Grundsatzdebatten zum Thema Pflanzenschutz.</p>
<p><i>Neu:</i>  Art. 76a  Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p>	<p><del>1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</del>  <del>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</del>  <del>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</del>  <del>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</del>  <del>2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.</del>  <del>3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</del></p>	<p>Die VSKP lehnt die Fusion der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.</p> <p>Die Forderung einer regionalen Strategie lehnt die VSKP ab. Diese stünde entgegen jeglicher Handelsfreiheit und sämtlichen Marktregel.</p>
<p>Art. 140  Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund fördert <b>kann</b> die Züchtung <b>und Sortenprüfung</b> von Nutzpflanzen <b>fördern</b>, die:</p>	<p>Eine wirksame Eindämmung von Pflanzenkrankheiten durch resistente und tolerante Sorten gewinnt im aktuellen Kontext stark an Bedeutung. Gerade im Kartoffelbau, wo Pflanzenkrank-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. ökologisch hochwertig sind;  b. qualitativ hochwertig sind; o-  der  c. den Verhältnissen der ver-  schiedenen Landesgegenden  angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbe-  trieben und Fachorganisationen,  die Leistungen im  öffentlichen Interesse erbringen,  Beiträge ausrichten, namentlich  für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und  Verbesserung von Sorten;  b. Anbauversuche;  <b>c. Sortenprüfung</b></p> <p>3 Er kann die Produktion von  Saat- und Pflanzengut mit Bei-  trägen unterstützen</p>	<p>heiten massgeblich zum wirtschaftlichen Ergebnis einer Ernte beitragen und zudem PSM ein-  gespart werden soll, ist eine zielgerichtete und effektive Pflanzenzucht und das Bereitstellen  geeigneter Sorten Voraussetzung.</p> <p>Die VSKP vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 pu-  bliziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sor-  tenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen zukunftsgerichteten und nach-  haltigen Pflanzenbau. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzen-  züchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>
<p>Neu Art. 153a  Bekämpfungsmassnah-  men</p>	<p>Für Schadorganismen, für die  aufgrund ihrer biologischen Ei-  genschaften keine wirksamen  Massnahmen zur Verhinderung  ihrer Einschleppung und Ver-  breitung möglich  sind, und für solche, die die Kri-  terien für besonders gefährliche  Schadorganismen nicht  mehr erfüllen, und wenn eine er-  folgreiche Bekämpfung mit einer  Koordination auf</p>	<p>Die VSKP unterstützt den neuen Artikel. Dieser schliesst bisherige gesetzliche Lücken im  Pflanzenbau und bietet Hand bei der Bekämpfung invasiver Unkräuter (Bsp. Erdmandelgras)</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;</li> <li>b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorgansimen befallen sind oder befallen sein könnten.</li> </ul>	

## Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen</p>	<p><del>1. Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</del></p> <p><del>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</del></p> <p><del>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</del></p> <p><del>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</del></p> <p><del>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</del></p>	<p>Die VSKP lehnt den neuen Artikel ab.</p> <p>Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, dass zukünftig neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg in die Landwirtschaft ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesem Zweck ist ein grosses Fragezeichen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden eine weitere Erhöhung der Bodenpreise verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben.</p> <p>Die VSKP lehnt daher eine Lockerung des BGBB zu Gunsten von kapitalstarken Vereinen, Genossenschaften und Stiftungen klar ab. Dies führte zu einer weiteren Verteuerung des ohnehin bereits schwer erschwinglichen Kulturlandes.</p>

## Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i></p>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><i>7 Aufgehoben</i></p>	<p><b>Abs. 2</b> Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können!</p> <p><b>Zu Abs. 4.</b> Die VSKP verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>